

Afrikanischen Schweinepest

Merkblatt Wildschäden



Vorgehensweise bei Wildschäden

Die folgenden Ausführungen geben Aufschluss über die Vorgehensweise und Regulierung von Wildschäden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass wir uns aufgrund des Jagdverbotes nicht mehr im Jagdrecht befinden und das aktuelle Verfahren nur in Teilen analog zum Jagdrecht Anwendung findet.

Entstandener Wildschaden – wer ist aktuell Ansprechpartner?

Aufgrund § 39 a TierGesG ist bei einem entstandenen Wildschaden aktuell das Veterinäramt der richtige Ansprechpartner.

Grund hierfür ist, dass für die Zeit des Jagdverbots grundsätzlich kein Anspruch auf Wildschadenersatz des Grundeigentümers bzw. der jeweiligen Landnutzer gegen den Jagdausübungsberechtigten oder die Jagdgenossenschaft besteht. Diesbezüglich kann auf § 33 Satz 1 Hessisches Jagdgesetz verwiesen werden, sofern im Pachtvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Achtung! Nicht jeder Schaden ist erstattungspflichtig

Ersatzpflichtige Wildarten sind gemäß § 29 BJagdG Schalenwild (Rehwild, Damwild, Rotwild, Wildschweine), Wildkaninchen und Fasane.

Bei Schäden die durch andere Tierarten wie beispielsweise Raben, Tauben, Krähen, Gänse, Nutria, Hase oder Dachs verursacht werden, besteht keine Schadenersatzpflicht.

Ersatzpflichtige Kulturen sind Getreide, Raps, Mais, Rüben, Kartoffeln, Futtererbsen, Futterbohnen, Feldfutterpflanzen und Grünland.

Nicht schadenersatzpflichtige Kulturen sind Sonderkulturen, hierzu zählt beispielsweise Hopfen, Tabak, Spargel, Obst und Gemüse.

Erstattungspflichtig sind trotz Jagdverbot nur Kulturen und Tierarten, die auch ohne Jagdverbot erstattungspflichtig wären. Sonderregelungen in bestehenden Pachtverträgen sind nachzuweisen.

Schadenminderungspflicht

Würde kein Jagdverbot bestehen, wäre der Jagdpächter verpflichtet, "Wildschäden möglichst zu vermeiden" (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Das bedeutet, die einen Wildschaden verursachenden Tiere so zu bejagen, dass Wildschäden möglichst vermieden werden. Der Jagdpächter wäre allerdings nicht verpflichtet, präventive Schutzmaßnahmen durchzuführen, um den zu erwartenden Schäden vorzubeugen (z.B. keine Pflicht, Elektrozäune um Maisfelder zu ziehen). Ebenso ist das Veterinäramt nicht verpflichtet präventive Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Afrikanischen Schweinepest

Merkblatt Wildschäden



Im Schadensersatzrecht gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass der Geschädigte gehalten ist, nach besten Kräften zur Minderung des Schadens beizutragen (§ 254 BGB). Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen des Wildschadensersatzes. D.h. die Schadensersatzpflicht greift nur für Schäden, die trotz geleisteter Schutzmaßnahmen und aufgrund des aktuell geltenden Jagdverbotes entstanden sind. Das bedeutet, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, der muss den Verlust oder die Kürzung seiner Schadensansprüche hinnehmen.

Fristen

Grundsätzlich ist es wichtig, einen Wildschaden so schnell wie möglich zu melden. Die Fristen für die Anmeldung werden im § 34 BJagdG „Geltendmachung des Schadens“ wie folgt definiert: „Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden im Feld erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.“ Diese kurze Frist zur Anmeldung ist für alle Beteiligten wichtig, um einen möglichen Wildschaden überhaupt sachgerecht aufnehmen und beurteilen zu können.

Auch während des aktuellen Jagdverbotes soll der Schaden innerhalb der Wochenfrist beim Veterinäramt angemeldet werden. Die Frist wurde analog zu § 34 BJagdG gewählt.

Wildschadenschätzer

Sollte es zu einem Schaden gekommen sein, ist nach Meldung beim Veterinäramt und entsprechender Vereinbarung ein Wildschadenschätzer hinzuzuziehen. Der Schaden muss durch den Wildschadenschätzer begutachtet, aufgenommen und protokolliert werden. Aus dem Gutachten muss der Schadensverursacher zweifelsfrei hervorgehen. Schadbild und Trittsiegel liefern hier Indizien. Außerdem hat eine Beweissicherung durch Fotos zu erfolgen. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass der Wildschaden aufgrund des Jagdverbotes entstanden ist. Das beinhaltet auch, dass präventive Schutzmaßnahmen durch den Landwirt bzw. den Bewirtschafter der Fläche durchgeführt wurden und diese nicht ausgereicht haben, den Wildschaden zu verhindern. Die Beweispflicht, dass ein ersatzpflichtiger Wildschaden besteht, obliegt immer dem Ersatzberechtigten.